

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Malsch (CDU)
- Drucksache 7/6840 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Fragwürdige Einstellungspraxis bei Staatssekretärinnen und Staatssekretären in der Ramelow-Regierung: Kosten für den Steuerzahler?

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die in der 97. Plenarsitzung am 15. Dezember 2022 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch sind die durchschnittlichen jährlichen Bezüge eines Staatssekretärs beziehungsweise einer Staatssekretärin in der Besoldungsgruppe B9 des Thüringer Besoldungsgesetzes?

Antwort:

Mit Stand vom 1. Dezember 2022 belaufen sich die jährlichen Bezüge bei unverheirateten Staatssekretären auf 145.968,72 Euro und bei verheirateten Staatssekretären auf 147.893,28 Euro.

2. Welche Übergangsgelder beziehen Staatssekretäre beziehungsweise Staatssekretärinnen nach ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand?

Antwort:

Nach ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand haben Staatssekretäre beziehungsweise Staatssekretärinnen folgende Ansprüche:

Zunächst erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) die Weitergewährung der Bezüge für den Monat, in dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt wurde sowie für die folgenden drei Monate. Zu berücksichtigen sind hier gegebenenfalls mögliche Anrechnungsvorschriften, soweit weitere Einkünfte bezogen werden. Nach diesem Zeitraum entsteht der Anspruch auf Ruhegehalt gemäß § 4 ThürBesG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG). Für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde, innehatte, mindestens 6 Monate aber höchstens 3 Jahre, wird die Versorgung in Höhe von 71,75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt (§ 21 Abs. 6 ThürBeamtVG); sogenanntes erhöhtes Ruhegehalt.

In Zahlen ausgedrückt würden

unverheiratete Staatssekretäre	8.727,71 Euro pro Monat,
verheiratete Staatssekretäre	8.842,79 Euro pro Monat

Ruhegehalt erhalten.

Wird in diesem Zeitraum die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht, greift § 21 Abs. 6 ThürBeamtVG (erhöhtes Ruhegehalt) nicht mehr, da dann kein einstweiliger Ruhestand mehr vorliegt; hier kommen die Berechnungen zum "normalen Ruhegehalt" zur Anwendung.

3. Über welchen Mindestversorgungsstandard verfügen Staatssekretäre beziehungsweise Staatssekretärinnen nach ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand?

Antwort:

Nach Ablauf des in Frage 2 benannten Zeitraums (mdst. 6 Monate; höchstens 3 Jahre) wird die Versorgung in Höhe der erdienten Versorgung, mindestens jedoch in Höhe von 35 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt (§ 21 Abs. 1 und Abs. 4 ThürBeamtVG).

Danach würden unverheiratete Staatssekretäre einen Betrag in Höhe von 4.257,42 Euro und verheiratete Staatssekretäre einen Betrag in Höhe von 4.313,55 Euro pro Monat erhalten. Beim gleichzeitigen Bezug von weiteren Einkünften (zum Beispiel Einkünfte aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, Rentenzahlungen oder sonstige Einkünfte) finden verschiedene Ruhensregelungen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes Anwendung, deren Aufzählung hier zu speziell wäre, da jeder Einzelfall und die jeweiligen Einkunftsarten gesondert geprüft werden müssen. Bei einer Wiederernennung in ein Beamtenverhältnis, die auch die Beendigung des einstweiligen Ruhestands zur Folge hat, endet der Anspruch auf Zahlung von Versorgungsbezügen.

4. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass Staatssekretäre, die in einem sehr jungen Alter zu Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, möglicherweise über eine lange Zeit eine Mindestversorgung nach der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erhalten?

Antwort:

Die Einstellung eines Staatssekretärs und die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit erfolgt nach dem sich aus Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz ergebenden Grundsatz der Bestenauslese; mithin nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter dem Hinzutreten der fortdauernden Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung. Eine Einstellung oder Ernennung zum Staatssekretär beziehungsweise zur Staatssekretärin erfolgt nicht mit Blick auf mögliche Versorgungszahlungen. Im Vordergrund steht primär die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Staates. Ein Vergleich des Eintrittsalters bei der Ernennung zum Staatssekretär beziehungsweise zur Staatssekretärin in den vergangenen Legislaturperioden ergab, dass in der 5. Legislaturperiode das durchschnittliche Alter bei 48,5 Jahren, in der 6. Legislaturperiode bei 49,4 Jahren und in der 7. Legislaturperiode bei 46,8 Jahren lag.

Prof. Dr. Hoff
Minister